

Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip

Vorlage des Regierungsrats vom 13. Juni 2022	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 29. September 2022
	Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, OeG)
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten. ² Es bezweckt, die Transparenz über die Tätigkeiten der öffentlichen Organe zu fördern, mit dem Ziel, die freie Meinungsbildung, die Wahrnehmung der demokratischen Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber den öffentlichen Organen zu stärken.	² <i>Gelöscht.</i>
Art. 2 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für: a. den Kantonsrat, seine Organe und die von ihm gewählten Kommissionen; b. den Regierungsrat und die ihm nachgelagerten Behörden und Kommissionen, Departemente und Amtsstellen; c. die Gerichtsbehörden, soweit sie Aufgaben der Gerichtsverwaltung erfüllen; d. die Gemeinderäte, kommunale Kommissionen und die Gemeindeverwaltungen sowie Zweck- und Gemeindeverbände; e. die selbstständigen und unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons und der Gemeinden; f. natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen. ² Dieses Gesetz gilt nicht:	a. für Verwaltungsverfahren;

Vorlage des Regierungsrats vom 13. Juni 2022	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 29. September 2022
<p>a. für Verwaltungs-, Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflegeverfahren einschliesslich Schlichtungs- und Schiedsverfahren sowie Verfahren der Amts- und Rechtshilfe;</p> <p>b. für die Obwaldner Kantonalbank, das Elektrizitätswerk Obwalden, das Kantonsspital, die Ausgleichskasse Obwalden, die Familienausgleichskasse Obwalden und die Invalidenversicherungs-Stelle Obwalden;</p> <p>c. im Bereich des wirtschaftlichen Wettbewerbs.</p>	<p>Neu b. für Verwaltungs-, Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflegeverfahren einschliesslich Schlichtungs- und Schiedsverfahren sowie Verfahren der Amts- und Rechtshilfe;</p> <p>Neu c. für die Obwaldner Kantonalbank, das Elektrizitätswerk Obwalden, das Kantonsspital, die Ausgleichskasse Obwalden, die Familienausgleichskasse Obwalden und die Invalidenversicherungs-Stelle Obwalden;</p> <p>Neu d.</p>
<p>Art. 6 Einschränkungen und Ausschluss des Zugangs</p> <p>¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, soweit öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Ein öffentliches Interesse steht insbesondere entgegen, wenn die Information:</p> <p>a. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden könnte;</p> <p>b. durch die vorzeitige Bekanntgabe die Entscheidungsfindung beeinträchtigt würde;</p> <p>c. die Stellung in Verhandlungen geschwächt werden könnte;</p> <p>d. die Beziehungen zu anderen Gemeinwesen beeinträchtigen könnte;</p> <p>e. die Wirksamkeit von behördlichen Massnahmen vereiteln oder herabsetzen könnte.</p> <p>³ Als schützenswerte private Interessen gelten insbesondere:</p> <p>a. der Schutz der Privatsphäre;</p> <p>b. das Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis;</p> <p>c. Geheimhaltungsinteressen Dritter und das Immaterialgüterrecht.</p> <p>⁴ Die Einschränkungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines amtlichen Dokuments und gelten nur so lange, als das Interesse besteht.</p>	<p>¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, soweit <u>überwiegende</u> öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Ein <u>überwiegendes</u> öffentliches Interesse steht insbesondere entgegen, wenn die Information:</p>

Vorlage des Regierungsrats vom 13. Juni 2022	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 29. September 2022
<p>⁵ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten kann verweigert werden, wenn er zu einem offenkundig unverhältnismässig hohen Aufwand führen würde.</p>	
<p>Art. 8 Gesuch</p> <p>¹ Das Gesuch um Zugang ist an die Stelle zu richten, die das amtliche Dokument erstellt oder von Dritten, die diesem Gesetz nicht unterstehen, als Hauptadressatin erhalten hat.</p> <p>² Für die Behandlung von Gesuchen um Zugang zu archivierten Dokumenten bleibt innerhalb der Schutzfrist die Stelle zuständig, welche die Dokumente zur Archivierung abgeliefert hat.</p> <p>³ Das Gesuch ist schriftlich, unterzeichnet und unter Angabe von Name und Adresse einzureichen und muss eine möglichst genaue Bezeichnung des amtlichen Dokuments enthalten. Ist das amtliche Dokument nicht bestimmbar und werden die Angaben auch auf Nachfrage innert kurzer Frist nicht genügend präzisiert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.</p>	<p>³ Das Gesuch ist schriftlich, unterzeichnet und unter Angabe von Name und Adresse einzureichen und muss eine möglichst genaue Bezeichnung des amtlichen Dokuments enthalten. <u>Es kann verlangt werden, das Gesuch schriftlich einzureichen.</u> Ist das amtliche Dokument nicht bestimmbar und werden die Angaben auch auf Nachfrage innert kurzer Frist nicht genügend präzisiert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.</p>
<p>Art. 10 Entscheid und Rechtsmittelweg</p> <p>¹ Zuständig für die Beurteilung des Gesuchs ist die angerufene Stelle, soweit vom übergeordneten Organ keine andere Stelle bezeichnet wird. Gesuche an untergeordnete Stellen werden in der kantonalen Verwaltung durch das zuständige Amt beurteilt, Gesuche an die Gerichte vom zuständigen Präsidium.</p> <p>² Die Behörde oder Stelle erlässt eine Verfügung, wenn sie das Einsichtsgesuch ganz oder teilweise abweist oder wenn sie Zugang gewähren will, obwohl</p> <p>a. die betroffene Person die Zustimmung verweigert hat;</p> <p>b. Dritte ein Interesse gegen die Einsichtgabe geltend machen.</p> <p>³ Gegen die Verfügung kann innert 20 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde bzw. Beschwerde geführt werden:</p> <p>a. beim Verwaltungsgericht gegen Verfügungen des Kantonsrats und seiner Organe, der Gerichtspräsidien und des Regierungsrats;</p>	<p>³ Gegen die Verfügung kann innert 20<u>30</u> Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde bzw. Beschwerde geführt werden:</p>

Vorlage des Regierungsrats vom 13. Juni 2022	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 29. September 2022
<p>b. beim Regierungsrat gegen Verfügungen der ihm nachgelagerten Behörden und Kommissionen, der Departemente, des Gemeinderats, der kommunalen Zweckverbände und gegen Verfügungen öffentlich-rechtlicher Anstalten und Dritter, soweit sie kantonale Aufgaben erfüllen;</p> <p>c. beim Departement gegen Verfügungen von Ämtern;</p> <p>d. beim Gemeinderat gegen Verfügungen kommunaler Stellen und Organe und Verfügungen öffentlich-rechtlicher Anstalten der Gemeinden und Dritter, soweit sie kommunale Aufgaben erfüllen.</p> <p>⁴ Einem Rechtsmittel kommt in jedem Fall aufschiebende Wirkung zu.</p> <p>⁵ Die Beschwerdeinstanzen haben auch Zugang zu den amtlichen Dokumenten, die der Geheimhaltung unterliegen. Vorbehalten bleiben schützenswerte private Interessen.</p>	
<p>Art. 13 Übergangsrecht</p> <p>¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten gilt nur für jene Dokumente, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt oder empfangen wurden.</p> <p>² Auf bestehende Leistungsvereinbarungen, welche die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips nicht vorsehen, findet das Gesetz keine Anwendung.</p>	<p>¹ <i>Gelöscht</i></p> <p><i>Neu Abs. 1</i></p>